

Legalisierung der 24-Stunden-Betreuung – Was ist zu tun?



Das Fördermodell des Sozialministeriums

Die Fragen	Die Antworten
Welche Leistung kann ich in Anspruch nehmen?	<ul style="list-style-type: none">■ Förderung einer bis zu 24-Stunden-Betreuung seit dem 1. Juli 2007■ Bis zu 800 EUR pro Monat (wenn Arbeitsverhältnisse vorliegen)■ Bis zu 225 EUR pro Monat (wenn Werkverträge vorliegen)■ Die Betreuung erfolgt gemäß den Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes
Welche gesetzlichen Voraussetzungen bestehen?	<ul style="list-style-type: none">■ Bedarf einer 24-Stunden-Betreuung■ Bezug von Pflegegeld ab der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder einem Landespflegegeldgesetz■ Spätestens ab 1.7.2008 muss die Betreuungskraft eine theoretische Ausbildung entsprechend jener eines/r Heimhelfers/in aufweisen■ Ein Betreuungsverhältnis zu der betreuenden Person, zu einem/r ihrer Angehörigen oder zu einem gemeinnützigen Anbieter sozialer oder gesundheitlicher Dienste muss vorliegen.
Was ist im Zusammenhang mit Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen?	<ul style="list-style-type: none">■ Die Einkommensgrenze beträgt 2.500 EUR netto monatlich (nicht zum Einkommen zählen u. a. Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfen, Kinderbetreuungsgeld und Wohnbeihilfen)■ Die Einkommensgrenze erhöht sich um 400 EUR für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen, bzw. um 600 EUR für jeden behinderten unterhaltsberechtigten Angehörigen■ Vermögen bis zu einem Barwert von zumindest 7.000 EUR und das Eigenheim, das dem eigenen Wohnbedarf der pflegebedürftigen Person dient (wie zum Beispiel eine Eigentumswohnung) bleiben unberücksichtigt

Die 9 Maßnahmen zur Legalisierung

Was tun?	Selbständigkeit	Unselbständigkeit
Wohnsitz in Österreich	<ul style="list-style-type: none">■ Anmeldung beim zuständigen Gemeindeamt oder Magistrat innerhalb von 3 Tagen	<ul style="list-style-type: none">■ Anmeldung beim zuständigen Gemeindeamt oder Magistrat innerhalb von 3 Tagen
Anmeldebescheinigung	<ul style="list-style-type: none">■ EWR-BürgerIn und deren Angehörige■ Spätestens nach 3 Monaten ab Niederlassung■ Bezirksverwaltungsbehörde■ Diese kostet 15 EUR	<ul style="list-style-type: none">■ EWR-BürgerIn und deren Angehörige■ Spätestens nach 3 Monaten ab Niederlassung■ Bezirksverwaltungsbehörde■ Diese kostet 15 EUR

Was tun?	Selbständigkeit	Unselbständigkeit
Abschluss eines Vertragsverhältnisses	Personenbetreuungsvertrag: <ul style="list-style-type: none">■ Zwischen BetreuerIn und betreuungsbedürftiger Person bzw. einem/r Angehörigen■ Siehe Mustervertrag des BMSK zur Personenbetreuung	Arbeitsvertrag: <ul style="list-style-type: none">■ Zwischen BetreuerIn (ArbeitnehmerIn) und betreuungsbedürftiger Person bzw. einem/r Angehörigen (ArbeitgeberIn)
Prüfung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes	<ul style="list-style-type: none">■ BetreuerInnen aus EU- und EWR-Staaten können ohne Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz das freie Gewerbe der Personenbetreuung in Österreich anmelden.	<ul style="list-style-type: none">■ BetreuerInnen aus EU-Staaten können ohne Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz ein Arbeitsverhältnis eingehen, wenn die betreuungsbedürftige Person Pflegegeld ab der Stufe 3 bezieht, die zu betreuende Person oder ihre Angehörigen Arbeitgeber sind und das Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze liegt (Verordnung zum AuslBG)
Gewerbeberechtigung	<ul style="list-style-type: none">■ Wenn der/die PersonenbetreuerIn nicht nur vorübergehend hier arbeiten möchte, so benötigt er/sie eine Gewerbeberechtigung nach Österreichischem Recht. Zuständig: Bezirksverwaltungsbehörde■ Wichtig: Diese Gewerbeberechtigung kann bei der WKÖ (Bezirksstelle bzw. Gründerservice) beantragt werden, wenn es eine Neugründung ist.	<ul style="list-style-type: none">■ Die betreuungsbedürftige Person benötigt keine Gewerbeberechtigung für die Anstellung einer/s BetreuerIn
Anmeldung zur Sozialversicherung	<ul style="list-style-type: none">■ BetreuerIn meldet sich bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft an■ Anmeldung kann sowohl im Rahmen der Gewerbeanmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde, als auch bei der Wirtschaftskammer durchgeführt werden (Neugründungsförderung) vorgenommen werden	<ul style="list-style-type: none">■ Der/Die ArbeitgeberIn (die zu betreuende Person oder deren Angehörige) hat vor Dienstbeginn die/den BetreuerIn bei der Sozialversicherung anzumelden.■ Der Sozialversicherungsbeitrag (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag) ist selbst zu berechnen und an den zuständigen Krankenversicherungsträger abzuführen.
Entgeltleistung	<ul style="list-style-type: none">■ Es gibt keine gesetzlichen Vorschriften (beispielsweise: EUR 50 am Tag)	<ul style="list-style-type: none">■ Es ist der Mindestlohntarif einzuhalten. Dieser ist für jedes Bundesland unterschiedlich (Auskunft: BMWA)

Was tun?	Selbständigkeit	Unselbständigkeit
Welche Beiträge und Gebühren sind zu bezahlen?	Sozialversicherungsbeiträge: <ul style="list-style-type: none">■ BetreuerIn ist verpflichtet, die Beiträge zu zahlen■ Wird Quartalsweise vorgeschrieben Anmeldebescheinigung: <ul style="list-style-type: none">■ für den/die BetreuerIn: 15 EUR Gewerbebeanmeldung: <ul style="list-style-type: none">■ ca. 70 EUR■ Mitgliedsbeitrag in der WKÖ: 40 bis 138 EUR, abhängig vom Bundesland	Sozialversicherungsbeiträge: <ul style="list-style-type: none">■ ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn sind verpflichtet, Beiträge zu bezahlen■ Krankenkasse schreibt sie dem/der ArbeitgeberIn vor Anmeldebescheinigung: <ul style="list-style-type: none">■ für den/die BetreuerIn: 15 EUR
Kontakt mit dem Finanzamt	<ul style="list-style-type: none">■ Formlose Anmeldung beim zuständigen Finanzamt innerhalb eine Monats■ Führung einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung durch den/die BetreuerIn■ Einkommensteuer fällt an, wenn das Jahreseinkommen mehr als 10.000 EUR beträgt (Honorar und Sachleistung wie Wohnraum abzüglich den Betriebsausgaben wie Sozialversicherung)	<ul style="list-style-type: none">■ Der/Die ArbeitgeberIn hat die Lohnsteuer selbst zu berechnen, einzubehalten und an das zuständige Finanzamt bis zum 15. des folgenden Kalendermonats abzuführen.■ Der Betreuungsperson ist monatlich eine Lohnabrechnung auszustellen■ Für die Betreuungsperson ist ein Lohnkonto zu führen.■ Der/Die ArbeitgeberIn haftet für die Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer.■ Der/Die ArbeitgeberIn hat nach Ablauf des Kalenderjahres bis Ende Jänner bzw. bei elektronischer Übermittlung bis Ende Februar den Jahreslohnzettel an das zuständige Finanzamt bzw. an den Krankenversicherungsträger zu übermitteln.■ Wird das Dienstverhältnis im Laufe des Kalenderjahres beendet, muss der/die ArbeitgeberIn einen Lohnzettel bis zum Ende des Folgemonats an das zuständige Finanzamt oder den Krankenversicherungsträger übermitteln

Betreuungskosten sind außergewöhnliche Belastungen

(LStR 2002 Rz 868 bis Rz 872 und Rz 887)

- Gemäß EStG sind bei einer Betreuung zu Hause die damit verbundenen Aufwendungen wie bei einer Heimbetreuung ab der Pflegestufe 1 zur Gänze als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig.
- Dabei können alle im Zusammenhang mit der Betreuung anfallenden Aufwendungen und Ausgaben, wie zum Beispiel Kosten für das Pflegepersonal und eventuelle Aufwendungen für die Vermittlungsorganisation geltend gemacht werden.
- Diese Aufwendungen sind um die erhaltenen steuerfrei Zuschüsse (zB Pflegegeld) zu kürzen.

Konkretes Beispiel

Selbständigkeit

Annahme: eine Betreuerin erhält 50 EUR am Tag und übt ihre Tätigkeit im Rhythmus von 14 Tagen aus	Die betreute Person zahlt 50 EUR am Tag, bzw. 700 für 14 Tage (Werte für 2008). Anmerkung: 50 EUR ist nur ein Richtwert, der sowohl unter- als auch überschritten werden kann
Ausgaben durch die betreute Person bzw. ihre Familie für eine Betreuerin	EUR 9.100,-- im Jahr
Honorar für die Betreuerin	EUR 9.100,-- (EUR 50x14x13*)
Steuerliches Einkommen	EUR 9.100,00 (EUR 50x14x13*) + EUR 1.177,20 (für Kost und Logis) - EUR 1.233,26 (12% Pauschalausgaben) - EUR 1.700,64 (Sozialversicherungsbeiträge) ----- EUR 7.343,30 (jährliches Einkommen)
Förderung des BMSK	EUR 112,50 pro Monat und pro selbständiger/m BetreuerIn
Sozialversicherung ** (Pension, Kranken und Unfallversicherung, Zukunftsvorsorge) im Jahr – von Betreuerin an SVA zu bezahlen	EUR 1.700,64 pro Jahr (laut Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft) Minus EUR 1.350,- pro Jahr (EUR 112,50 x 12; Förderung des BMSK) Mehrkosten EUR 29,22 pro Monat, die nicht durch die Förderung des BMSK gedeckt werden.

* pro Monat sind 4,33 Wochen zu rechnen / ** in den ersten 3 Jahren der Meldung zur SV

Unselbständigkeit

Annahme: Eine Betreuerin arbeitet 128 Stunden innerhalb 4 Wochen; es werden daher im Monat 2 Betreuerinnen tätig.	Basis EUR 1.000 Mindestlohntarif (NÖ) und Nachtzuschlag, Werte für 2008. Bei dem Rechenbeispiel handelt es sich um ungefähre Werte, damit die DienstgeberInnen wissen, mit welcher finanziellen Verpflichtung sie zu rechnen haben.
Die Aufwendungen für die betreute Person	EUR 17.218 (inkl. aliquote SZ)* im Jahr
Netto-Barlohn (jährlich)	EUR 9.840 (netto ca. EUR 655 mtl. 15x im Jahr) Barlohn*
SV-Beiträge, Finanzamt, (DG- und DN-Anteil)	EUR 6.200 (gesamte Nebenkosten samt Lohnsteuer)
Förderung des BMSK	EUR 400 pro Monat pro unselbständiger/m BetreuerIn
Ausgaben für Lohnnebenkosten (DG und DN)	Mehrkosten EUR 116 pro Monat die nicht durch die Förderung gedeckt werden.

* Quelle: Berechnung der NÖ GKK

Kontaktadressen

Hilfsorganisationen und Anlaufstellen zum Thema 24-Stunden-Betreuung

- **Volkshilfe Österreich**
www.volkshilfe.at
- **Österreichisches Hilfswerk**
www.hilfswerk.at
- **Caritas Österreich**
www.caritas.at
- **Österreichisches Rotes Kreuz**
www.rotekreuz.at
- **Diakonie Österreich**
www.diakonie.at

Detaillierte Fragen im Zusammenhang mit dem Fördermodell zur 24-Stunden-Betreuung

- **Bundessozialamt**
www.bundessozialamt.gv.at

Plattform für pflegende Angehörige des BMSK

- www.pflegedaheim.at

Fragen zum Hausbetreuungsgesetz und der Novelle zur Gewerbeordnung, in der das freie Gewerbe der Personenbetreuung genau geregelt wird

- **Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit**
www.bmwa.gv.at
- **Wirtschaftskammer Österreich**
www.wko.at

Fragen zur Anmeldebescheinigung

- **Bundesministerium für Inneres**
www.bmi.gv.at

Fragen zu Betreuungskosten als außergewöhnliche Belastung

- **Bundesministerium für Finanzen**
www.bmf.gv.at

Fragen zu Sozialversicherungsbeiträgen

- Gebietskrankenkassen:**
- Wien: www.wgkk.at
 - Niederösterreich: www.noegkk.at
 - Burgenland: www.bgkk.at
 - Kärnten: www.kgkk.at
 - Salzburg: www.sgkk.at
 - Steiermark: www.stgkk.at
 - Vorarlberg: www.vgkk.at
 - Tirol: www.tgkk.at
 - Oberösterreich: www.ooegkk.at
- **Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft**
esv-sva.sozvers.at
 - **Sozialversicherung der Bauern:**
www.svb.at